

# **Prüfung von stationären Pflegeeinrichtungen durch die Heimaufsicht und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Baden-Württemberg**

## **FAQ**

### *1. Gibt es Überschneidungsbereiche der Prüfungen der Heimaufsicht und des MDK?*

Seit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PflWG) am 1. Juli 2008 hat sich die Zusammenarbeit zwischen dem MDK und der Heimaufsicht verändert. Da stationäre Pflegeeinrichtungen durch den MDK bis dahin ausschließlich anlassbezogen geprüft wurden, gab es nur wenige Berührungspunkte zwischen den beiden Institutionen. Das PflWG verpflichtet den MDK, jährliche Qualitätsprüfungen durchzuführen. Potenzielle Überschneidungen ergeben sich daraus, dass stationäre Pflegeeinrichtungen sowohl von der örtlichen Heimaufsichtsbehörde als auch vom MDK einmal im Jahr geprüft werden.

Die Zusammenarbeit des MDK sowie des Prüfdienstes des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V. mit den Heimaufsichtsbehörden ist in § 117 SGB XI geregelt. § 117 Abs. 2 SGB XI eröffnet die Möglichkeit, Modellvorhaben zur abgestimmten Vorgehensweise ordnungsrechtlicher und leistungsrechtlicher Qualitätsprüfungen zu vereinbaren. Auf dieser Grundlage haben in Baden-Württemberg der MDK, die Landesverbände der Pflegekassen, das Ministerium für Soziales und Integration, die Heimaufsicht Ludwigsburg sowie Pflegeeinrichtungen aus dem Landkreis Ludwigsburg im Oktober 2013 das „Modellprojekt § 117 (2) SGB XI“ ins Leben gerufen.

### *2. Welche Ergebnisse hat das „Modellprojekt § 117 (2) SGB XI“ zur gemeinsamen Prüfung von Heimaufsicht und MDK erzielt?*

Ziel des in Ziff. 1 beschriebenen Modellvorhabens war es, gemeinsame Regelprüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen durchzuführen und damit den Prüfaufwand für die zu prüfenden Einrichtungen sowie für die prüfenden Institutionen Heimaufsicht, Gesundheitsamt und MDK Baden-Württemberg zu reduzieren sowie herauszufinden, für welche Pflegeeinrichtungen sich gemeinsame Qualitätsprüfungen eignen.

Im Ergebnis konnten die Prüfaufträge von Heimaufsicht und MDK in den gemeinsam durchgeführten Prüfungen erfüllt werden, allerdings nur mit erheblichem Mehraufwand. Konsequenz waren eingeschränkte Flexibilität und Beratungsmöglichkeiten durch die Heimaufsicht sowie ein höherer Zeitaufwand für den MDK. Die im Modellprojekt gemeinsam geprüften Einrichtungen wünschten sich deshalb mehrheitlich wieder getrennte Prüfungen, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen durch die

gemeinsame Prüfung ihre Belastungsgrenze erreichten und auch die von den Einrichtungsleitungen geschätzte Beratung durch die Prüfinstanzen zu kurz kam. Zudem hat der Modellversuch ergeben, dass sich nur 10 Prozent der Einrichtungen für gemeinsame Prüfungen eignen.

Das übergeordnete Ziel des Projektes, den Prüfaufwand sowohl für die zu prüfenden Pflegeeinrichtungen als auch für die prüfenden Institutionen zu reduzieren, konnte demgemäß nicht erreicht werden. Das Vorhaben hat deutlich aufgezeigt, dass es sich um grundlegend unterschiedliche Prüfungen handelt, die man nicht in einer Prüfung zusammenfassen kann. Zudem konnten Heimaufsicht und Gesundheitsamt in den gemeinsamen Prüfungen ihrem Beratungsauftrag nicht in gewohntem Umfang nachkommen und mussten die Beratung auf das Wesentliche beschränken. Der Nutzen der gemeinsamen Qualitätsprüfungen steht damit in keinem Verhältnis zum Aufwand.

### *3. Warum werden stationäre Pflegeeinrichtungen sowohl durch die Heimaufsicht als auch den MDK geprüft?*

Die Prüfaufträge von Heimaufsicht und MDK verfolgen völlig unterschiedliche Ansätze und beruhen auf eigenständigen gesetzlichen Grundlagen mit eigenen Schwerpunkten und unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten.

Der Prüfauftrag der Heimaufsicht nach § 17 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Baden-Württemberg (WTPG) ist ordnungsrechtlicher Natur; er dient der umfassenden präventiven Gefahrenabwehr und damit dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Stationäre Pflegeeinrichtungen werden von der Heimaufsicht überwacht. Stellt sie bei der Überprüfung einer stationären Pflegeeinrichtung Mängel fest, so hat die örtliche Heimaufsichtsbehörde ordnungsrechtliche Maßnahmen nach den §§ 21 – 24 WTPG zu ergreifen. Diese sofort greifenden Maßnahmen reichen von der Beratung bei Mängeln über Anordnungen, bspw. eines Belegungsstopps, bis hin zur Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung. Ihren Beratungsauftrag nehmen die örtlichen Heimaufsichtsbehörden im Sinne einer Hilfestellung für die Einrichtungen umfassend wahr.

Demgegenüber prüft der MDK in stationären Pflegeeinrichtungen vornehmlich die leistungsrechtlichen Vereinbarungen. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung und Sicherung der Qualität der Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Rechtsgrundlage dieser bundesweit einheitlichen Qualitätsprüfung ist § 114 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit den Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR). Über die Qualitätsprüfung erstellt der MDK einen Prüfbericht, der die Ergebnisse sowie – falls erforderlich – konkrete Empfehlungen zur Beseitigung von Qualitätsdefiziten enthält.

Der Prüfbericht wird innerhalb von drei Wochen an die geprüfte Einrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen und die zuständige Heimaufsichtsbehörde versandt. Gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen nach Anhörung des Trägers der Pflegeeinrichtung und der beteiligten Trägervereinigung unter Beteiligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, welche Maßnahmen zu treffen sind, soweit bei einer Prüfung Qualitätsmängel festgestellt werden. Die Landesverbände der Pflegekassen erteilen dem Träger der Einrichtung hierüber einen Bescheid und setzen ihm darin zugleich eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

#### *4. Handelt es sich bei den Prüfungen um Doppelprüfungen?*

Wie bereits unter Ziff. 3 dargelegt, unterscheiden sich die gesetzlichen Prüfaufträge der Heimaufsicht und des MDK ganz grundlegend. Dies gilt ebenso für Prüftiefe, -umfang und -methodik.

Die Heimaufsicht prüft z. B. bei der Bewohnervisite unabhängig von statistischen Vorgaben. Dazu wählt sie die Bewohnerinnen und Bewohner eigenständig aus. Somit gelangen auch Risikopatientinnen und -patienten in die Auswahl. Der MDK dagegen bezieht die Bewohnerinnen und Bewohner nach bundesweit geltenden Vorgaben in seine Stichprobe ein. Die Heimaufsicht überprüft Struktur- und Prozessqualität (bauliche Aspekte, Hygiene, Arzneimittelversorgung, freiheitsbeschränkende Maßnahmen etc.), während die MDK-Prüfung insbesondere wesentliche Aspekte des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität) umfasst. Die Qualitätsprüfung des MDK bezieht sich auch auf die Qualität der allgemeinen Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege, der Betreuung einschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung im Sinne des § 43b SGB XI.

Die Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) „Qualitätssicherung in der Pflege“ kommt bereits in ihrem Bericht aus dem Jahr 2011 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass aufgrund der beschriebenen Unterschiede eine „Doppelprüfung“ im eigentlichen Sinne nicht vorliegt und damit auch keine Entbehrlichkeit der einen oder anderen Prüfung entsteht.

#### *5. Können die Prüfungen sich gegenseitig ersetzen?*

Aufgrund der grundlegenden Unterschiede betreffend Prüfauftrag, -tiefe, -umfang und -methodik, wie in Ziff. 3 und 4 erläutert, können sich die Prüfungen von Heimaufsicht und MDK nicht gegenseitig ersetzen – ebenso wenig, wie eine Inspektion beispielsweise der

Bremsen eines Kraftfahrzeuges die TÜV-Prüfung, die ebenfalls die Kontrolle der Bremsen beinhaltet, entbehrlich macht.

*6. Stellen die Prüfungen einen großen Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen dar?*

Die Heimaufsichtsbehörde nimmt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 17 Abs. 6 S. 1 WTPG für jede stationäre Einrichtung in einem Kalenderjahr eine Regelprüfung vor. Diese Prüfung dauert im Schnitt etwa einen halben Tag. Die Prüfung des MDK findet gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 SGB XI ebenfalls einmal im Jahr statt und nimmt in der Regel einen Tag in Anspruch. Das bedeutet, dass eine Einrichtung insgesamt an maximal zwei vollen Tagen im Jahr geprüft wird – vorausgesetzt, es sind keine Mängel zu beanstanden. Damit hält sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen und ist mit Blick auf das Bewohnerwohl mehr als gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass den Einrichtungen die Prüfinhalte bekannt sind; sie werden bei der Prüfung folglich nicht mit für sie unvorhersehbaren Fragestellungen konfrontiert.

Die Kooperation zwischen den drei Prüfinstitutionen Heimaufsicht, MDK und Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV) regelt im Übrigen die aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 3 WTPG geschlossene Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit. Darin ist auch vereinbart, dass die Regelprüfungen der genannten Prüfinstitutionen einen zeitlichen Abstand von mindestens vier Monaten nicht unterschreiten sollen; das heißt, eine Einrichtung kann nach einer Prüfung davon ausgehen, dass eine Regelprüfung durch eine weitere Institution erst nach Ablauf von vier Monaten erfolgt. Des Weiteren informieren sich die Prüfinstitutionen gegenseitig, indem sie sich jeweils ihre Prüfberichte übermitteln. Ferner findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

Insgesamt wird damit der Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen - soweit wie möglich und mit Blick auf das Bewohnerwohl vertretbar - auf ein Mindestmaß reduziert.